

Kalkar aKtiv Werbering e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Kalkar aKtiv Werbering e.V. – im folgenden Verein – genannt, ist eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden, vorrangig im Raum Kalkar und Umgebung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kalkar, Gerichtsstand ist Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist grundsätzlich die Durchführung von Werbemaßnahmen, ausschließlich für die Gemeinschaft, nicht für einzelne Mitglieder.
2. Durchführung von Märkten (z.B. Stadtfest), Gewerbeschauen und andere Gemeinschaftsaktionen zur Profilierung der Stadt Kalkar als Einkaufszentrum.
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
4. Gesprächspartner gegenüber der Stadt **Kalkar** und sonstigen Institutionen bei allen das Kalkarer Dienstleistungsgewerbe berührenden Themen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Zu dem vorgenannten Personenkreis zählen auch Angehörige, die nicht mehr aktiv bei dem Mitgliedsunternehmen tätig sind, aber bereits während ihrer aktiven Dienstzeit die Interessen des Mitglieds-Unternehmens vertreten haben. Eine bisher erteilte Bevollmächtigung zur allgemeinen Vertretung von Interessen des Mitglieds-Unternehmens (hier insbesondere zur Ausübung der Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 4 der Satzung) gilt auch weiterhin stillschweigend bis zum Widerruf.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstands-Mitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand (mit ¾-Mehrheit), wenn das Mitglied die ihm der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder aus anderen Gründen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht mehr rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief – unter Angabe der erhobenen Vorwürfe – durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen seit Eingang Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu der Versammlung ist der Einspruchsführer mit eingeschr. Brief zu laden. Er kann sich durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Mitglieder, die sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben (siehe Zweck des Vereins) zu unterstützen, insbesondere die Teilnahme an Gemeinschaftsaktionen - entsprechend den persönlichen Gegebenheiten - zu ermöglichen.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Der Beitrag kann jährlich - durch Beschluss der Mitgliederversammlung - der neuen Kostensituation angepasst werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Beitragspflicht beginnt im ersten Jahr ab dem nächsten, auf den Beitritt folgenden Monat, und zwar anteilig - vom Jahresbeitrag ausgehend - für volle Kalendermonate.
4. Die Beitragspflicht endet gemäß § 3, Absatz 4 a) (freiwilliger Austritt) zum Ende des Kündigungstermins; hinsichtlich § 3, Absatz 4 b) und c) behält sich der Vorstand ggf. eine Einzelentscheidung vor.
5. Für Gemeinschaftsaktionen des Vereins (örtliche und überregionale) setzt der Vorstand - nach kostendeckenden Grundsätzen - besondere Umlagen fest.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellv. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertr. Vorsitzenden vertreten wird.
3. Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand geeignete Mitglieder für besondere Aufgaben. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch einen Ausschuss bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; und zwar gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen bzw. es werden die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb des Vorstandes verteilt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertr. Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss von Verträgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Für die Regelung der Zuständigkeitsbereiche gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit der Vorstand nicht hierzu ermächtigt ist. Mit Ausnahme des § 9 der Satzung werden die Beschlüsse der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch durch schriftliche Befragung erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen;
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
- c) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertr. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, die Mitglieder sind jedoch berechtigt, Angehörige ihres Unternehmens zu bevollmächtigen, ihre Stimme für sie abzugeben. Als Angehörige gelten auch Personen, die inzwischen aus dem aktiven Dienst des Mitglieds-Unternehmens ausgeschieden sind. Eine bisher erteilte Bevollmächtigung zur allgemeinen Vertretung von Interessen des Mitglieds-Unternehmens gilt auch weiterhin stillschweigend bis zum Widerruf. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung gefasst

werden. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9, Abs. 1 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Bei Auflösung des Vereins ist das restliche Vereinsvermögen einer örtlichen gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung (mit den Änderungen in: § 3, Ziffer 1 und § 8, Ziffer 5) wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.2008 beschlossen.

gez.

gez.

Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender

Kalkar, den 10.06.2008